

99058007060016

Handwerksrolle Eintragung von Personen mit gleichgestellter inländischer Prüfung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/services/99058007060016>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060016
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle Eintragung von Personen mit gleichgestellter inländischer Prüfung
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle mit der Meisterprüfung gleichgestellter inländischer Prüfung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Genehmigungspflichtiges Handwerk, Handwerkerverzeichnis, Industriemeister, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Betriebsleiter, Betriebsleitung, gleichgestellte inländische Prüfung, Handwerksbetrieb, Handwerker, Handwerk, Handwerksrolle, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerkerregister, Meisteräquivalent, Eintragung als Handwerker, Handwerkskammer, Selbstständige

Modul	Sachverhalt
	Handwerker Zulassung, Handwerksregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (individuell, 058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	20.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwreintrv
Teaser	Wenn Sie selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen und über eine der Meisterprüfung gleichwertige inländische Berufsqualifikation verfügen, müssen Sie sich zuvor in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	Mit einer der Meisterprüfung gleichwertigen inländischen Berufsqualifikation können Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben. Vor der Niederlassung müssen Sie sich in die Handwerksrolle eintragen lassen. Die Handwerksrolle ist ein bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer geführtes Register.

Modul

Sachverhalt

Die Handwerksrolle verzeichnet unter anderem

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften oder
- juristische Personen sowie
- den Namen und die Qualifikation der Betriebsleitung.

Die Eintragung in die Handwerksrolle ist Pflicht, wenn Sie

- ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen,
- das Handwerk nur in Teilen ausüben wollen und
- wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausüben wollen, dann für jedes dieser Gewerke.

Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie oder die ausübende Betriebsleitung eine erfolgreich absolvierte Meisterprüfung für das auszuübende Handwerk oder eine gleichwertige Berufsqualifikation nachweisen.

Als Betriebsleitung kommen in Frage:

- Inhaberinnen oder Inhaber des Handwerksbetriebs oder
- angestellte Personen des Handwerksbetriebs

Als Qualifikationsnachweis kommt neben einer entsprechenden Meisterqualifikation in Frage mit einem Zeugnis über eine bestandene Prüfung zur geprüften Industriemeisterin beziehungsweise zum geprüften Industriemeister.

Eine vollständige Auflistung der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO).

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Erforderliche Unterlagen

Bei Einzelunternehmen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares

Modul

Sachverhalt

Identifikationspapier (Kopie)

- Vorlage der gleichwertigen inländischen Berufsqualifikation (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- Gesellschaftsvertrag sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Vorlage der gleichwertigen inländischen Berufsqualifikation (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften:

- Gemeint sind: Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechenden ausländischen Gesellschaftsformen
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapiers der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages bei ausländischen Rechtsformen: Bei Gesellschaften Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers, ansonsten Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Vorlage der gleichwertigen inländischen Berufsqualifikation (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Bei juristischen Personen:

- Gemeint sind: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Modul

Sachverhalt

(GmbH), Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG)

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapiers der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers Gewerbeanmeldung (Kopie): können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen Angaben zur Betriebsleitung

Bei Anstellung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Betriebsleitererklärung
- Nachweis über die Betriebsleitungstätigkeit: Arbeitsvertrag (Kopie)
- Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung
- Vorlage der gleichwertigen inländischen Berufsqualifikation (Kopie)

Voraussetzungen

- Sie oder die Betriebsleitung müssen eine erfolgreich absolvierte Meisterprüfung für das auszuübende zulassungspflichtige Handwerk oder
- Sie müssen eine gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Berufsqualifikation nachweisen, wie zum Beispiel ein Zeugnis der bestandenen Prüfung zur geprüften Industriemeisterin beziehungsweise zum geprüften Industriemeister.
- Der Ausbildungsschwerpunkt muss jeweils den Handwerken entsprechen, die Sie mit Ihrem Betrieb ausüben wollen.

Kosten

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.

Verfahrensablauf

Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle online oder schriftlich bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen.

Modul

Sachverhalt

Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerksammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.

- Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein.
- Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und anhand des Zeugnisses, ob der Schwerpunkt des Abschlusses dem Handwerk entspricht, das Sie ausüben wollen.
- In Zweifelsfällen können Sie sowohl Nachweise über Einzelleistungen (etwa Seminar- oder Diplomarbeiten) in der Ausbildung als auch Rahmenlehrpläne, Ausbildungsordnungen für die Prüfung nachreichen.
- Wenn Sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, wird Ihnen die voraussichtliche Eintragung vorab mitgeteilt.
- Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte.
- Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer.

Bearbeitungsdauer

Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt.

Frist

Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.

weiterführende Informationen

<https://www.handwerkskammer.de/>
https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
<https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html>

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

- Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Modul

Sachverhalt

- Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt.
- Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid.

Kurztext

- Handwerksrolle Eintragung von Personen mit gleichgestellter inländischer Prüfung
- Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe
- Eintragung betrifft natürliche und juristischen Personen rechtsfähige Personengesellschaften
- gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr
- Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Name und Qualifikation der Betriebsleitung
- Betriebsinhaberinnen beziehungsweise Betriebsinhaber oder Betriebsleitungen müssen eine erfolgreich absolvierte Meisterprüfung für das auszuübende Handwerk oder eine gleichwertige Berufsqualifikation nachweisen.
- Zu den der Meisterprüfung für das auszuübende Handwerk gleichwertigen Abschlüsse zählen u.a.: deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen, z.B. Abschluss zur geprüften Industriemeisterin beziehungsweise zum geprüften Industriemeister
- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal